

Übereinkommen über
die Rechte des Kindes

Verteiler: Allgemein
22. August 2023

Originalsprache: Englisch
Redigierte, nicht amtliche
deutsche Übersetzung der
Monitoring-Stelle UN-
Kinderrechtskonvention des
Deutschen Instituts für
Menschenrechte und der
BAG Kinderinteressen e.V.

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES
22. August 2023

ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 26 (2023)

**Über Kinderrechte und Umwelt,
mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel**



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde in einer Kooperation der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte verfasst und von einem Redaktionsteam überarbeitet.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Die Monitoring-Stelle UN-KRK hat den Auftrag, die Rechte von Kindern im Sinne der Konvention in Bund und Ländern sowie die Umsetzung der UN-KRK konstruktiv und kritisch zu begleiten. Entsprechend trägt die Monitoring-Stelle UN-KRK dazu bei, wichtige Entwicklungen in Bezug auf die UN-KRK aufzugreifen und über diese zu informieren.

Wir bedanken uns herzlich bei unserer Übersetzerin Birgit Lamerz-Beckschäfer und bei Judith Striek, die eine erste deutsche Fassung erarbeitet haben, an der sich das Redaktionsteam orientieren konnte.

Unser besonderer Dank gilt dem Redaktionsteam, das die sprachliche Anpassung der deutschen Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 intensiv begleitet hat:

- Judith Feige, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
- Sophie Funke, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
- Lea Kreher, Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main
- Daniela Krenzer, BAG Kinderinteressen e.V.
- Pauline Richter, National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.
- Jonas Schubert, terre des hommes Deutschland e.V.

Wir freuen uns, allen Interessierten die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen.

Berlin und Frankfurt am Main, April 2024

Allgemeine Bemerkung Nr. 26 (2023) über Kinderrechte und Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel*

I. Einleitung

1. Die dreifache planetare Krise in Gestalt des Klimanotstands, des Verlusts der Biodiversität und der allgegenwärtigen Umweltverschmutzung stellt aufgrund ihres Ausmaßes und Umfangs eine drängende systemische Bedrohung für die Rechte der Kinder weltweit dar. Der nicht nachhaltige Abbau und die Nutzung natürlicher Ressourcen, verbunden mit der weit verbreiteten Verseuchung der Erde durch Umweltverschmutzung und Abfälle, haben tiefgreifende Folgen für die natürliche Umwelt, indem sie den Klimawandel anheizen, die Verunreinigung von Wasser, Luft und Boden mit Giftstoffen verschärfen, die Übersäuerung der Ozeane fördern und die biologische Vielfalt und die Ökosysteme zerstören, die alles Leben auf der Erde erhalten.

2. Die Bemühungen von Kindern**, auf diese Umweltkrisen aufmerksam zu machen, gaben die Motivation und den Anstoß zur vorliegenden Allgemeinen Bemerkung. Die Beiträge der Kinder beim Allgemeinen Diskussionstag (day of general discussion) 2016 zum Thema Kinderrechte und Umwelt kamen dem Ausschuss sehr zugute. Ein diverses, sehr engagiertes Beratungsteam aus zwölf Kindern im Alter zwischen elf und 17 Jahren unterstützte die für diese Allgemeine Bemerkung durchgeführten Konsultationen mit 16.331 Beiträgen von Kindern aus 121 Ländern in Form von Online-Umfragen, Fokusgruppen und persönlichen Befragungen auf nationaler und regionaler Ebene.

3. Die befragten Kinder berichteten über die negativen Auswirkungen von Umweltzerstörung und Klimawandel auf ihr Leben und ihr soziales Umfeld. Sie forderten ihr Recht auf ein Leben in einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt ein: „Die Umwelt ist unser Leben.“ „Erwachsene [sollten] aufhören, Entscheidungen für eine Zukunft zu treffen, die sie nicht erleben werden. [Wir] sind der Schlüssel zur Lösung des Klimawandels, denn es ist [unser] Leben, das auf dem Spiel steht.“ „Ich möchte [den Erwachsenen] sagen, dass wir die zukünftigen Generationen sind, und wenn ihr den Planeten zerstört, wo sollen wir dann leben?“¹

4. Kinder, als Menschenrechtsverteidiger*innen, leisten als Akteur*innen des Wandels einen historischen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Ihre Rolle sollte anerkannt und ihre Forderung nach dringenden, entschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der globalen Umweltschäden sollten umgesetzt werden.

5. Das zentrale Thema der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung ist zwar der Klimawandel, doch sollte sich ihre Umsetzung nicht auf bestimmte einzelne Umweltthemen beschränken. Zukünftig können sich neuartige ökologische Herausforderungen ergeben, beispielsweise im Zusammenhang mit technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie dem gesellschaftlichen Wandel. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die vorliegende Allgemeine Bemerkung unter allen relevanten Akteursgruppen, insbesondere bei Kindern, weit verbreitet wird und in mehreren Sprachen und Formaten einschließlich altersgerechter und barrierefreier Versionen zugänglich gemacht wird.

* Vom Ausschuss in seiner 93. Sitzung verabschiedet (8.–26. Mai 2023).

** Anmerkung der Redaktion: Im Sinne des Artikels 1 UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹ Siehe <https://childrightsenvironment.org/reports/>.

A. Ein kinderrechtsbasierter Ansatz für den Umweltschutz

6. Voraussetzung für die Anwendung eines kinderrechtsbasierten Ansatzes für Umweltfragen ist die umfassende Berücksichtigung aller Kinderrechte gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit den zugehörigen Fakultativprotokollen.

7. Bei einem kinderrechtsbasierten Ansatz ist der Prozess der Verwirklichung der Kinderrechte ebenso wichtig wie das Ergebnis. Als Träger*innen von Rechten haben Kinder Anspruch darauf, dass ihre Rechte vor Verletzungen im Zusammenhang mit Umweltschäden geschützt und sie selbst als Umweltakteur*innen anerkannt und vollumfänglich geachtet werden. Besonderes Augenmerk richtet sich bei einem solchen Ansatz auf die vielfältigen Hürden, mit denen Kinder in benachteiligten Situationen konfrontiert sind, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen und einfordern wollen.

8. Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist sowohl ein Menschenrecht an sich als auch Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung einer Vielzahl von Kinderrechten. Umgekehrt beeinträchtigt die Umweltzerstörung einschließlich der Folgen der Klimakrise die Wahrnehmung dieser Rechte, insbesondere für Kinder in benachteiligten Situationen oder in Gegenden, die dem Klimawandel in besonderem Maße ausgesetzt sind. Wenn Kinder ihr Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auf Information und Bildung, auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung sowie effektive Abhilfe wahrnehmen, kann dies eine rechtskonformere und somit ambitioniertere und effektivere Umweltpolitik zur Folge haben. Auf diese Weise begünstigen und stärken sich Kinderrechte und Umweltschutz wechselseitig.

B. Die Entwicklung des internationalen Rechts in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt

9. Das Übereinkommen thematisiert Umweltfragen ausdrücklich in Artikel 24 Abs. 2 c), der die Vertragsstaaten zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten, Unter- und Mangelernährung verpflichtet und auffordert, dabei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen, sowie in Artikel 29 Abs. 1 e), wonach sie verpflichtet sind, die Bildung der Kinder auf die Entwicklung der Achtung vor der natürlichen Umwelt auszurichten. Seit der Verabschiedung des Übereinkommens setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass Kinderrechte und Umweltschutz eng miteinander verflochten sind. Umweltkrisen von nie dagewesenem Ausmaß und die daraus resultierenden Herausforderungen für die Verwirklichung der Kinderrechte erfordern eine dynamische Auslegung des Übereinkommens.

10. Der Ausschuss ist sich weiterer Bemühungen bewusst, die für die Auslegung des Übereinkommens relevant sind, darunter a) die Anerkennung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch die Generalversammlung² und den Menschenrechtsrat³; b) die Rahmenprinzipien zu Menschenrechten und Umwelt;⁴ c) die vorhandenen und entstehende Normen, Grundsätze, Standards und Pflichten im Rahmen des internationalen Umweltrechts, etwa des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris; d) die rechtlichen Entwicklungen von Gesetzen und Rechtsprechung auf regionaler Ebene, die den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Umwelt anerkennen, und e) die Anerkennung jedweder Ausformulierung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in internationalen Abkommen, in der

² Resolution 76/300 der Generalversammlung.

³ Resolution 48/13 des Menschenrechtsrates.

⁴ [A/HRC/37/59](#), Annex.

Rechtsprechung regionaler und nationaler Gerichte, in nationalen Verfassungen, Gesetzen und Politiken durch die große Mehrheit der Staaten.⁵

C. Generationengerechtigkeit und künftige Generationen

11. Der Ausschuss erkennt den Grundsatz der Generationengerechtigkeit und die Interessen künftiger Generationen, auf die sich die befragten Kinder mit überwältigender Mehrheit beriefen, an. Während die Rechte der Kinder, die bereits auf der Erde leben, sofortige dringende Aufmerksamkeit erfordern, haben auch Kinder, die beständig neu hinzukommen, Anrecht auf die Verwirklichung ihrer Menschenrechte in größtmöglichem Umfang. Vertragsstaaten tragen eine unmittelbare Verpflichtung im Rahmen des Übereinkommens in Bezug auf die Umwelt, darüber hinaus für vorhersehbare umweltbezogene Bedrohungen, die sich aus ihren derzeitigen Handlungen oder Unterlassungen ergeben und deren volle Auswirkungen sich möglicherweise erst in Jahren oder sogar Jahrzehnten zeigen.

D. Zielsetzungen

12. Der Ausschuss beabsichtigt mit der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung,

- a. hervorzuheben, dass die negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung und insbesondere des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Kinderrechte dringend adressiert werden müssen;
- b. ein ganzheitliches Verständnis der Kinderrechte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zu fördern;
- c. die Pflichten der Vertragsstaaten im Rahmen des Übereinkommens klarzustellen und den Staaten maßgebende Leitlinien für legislative, administrative und andere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltschäden unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels bereitzustellen.

II. Spezifische Rechte im Rahmen des Übereinkommens in Bezug auf die Umwelt

13. Wie alle Menschenrechte sind auch die Rechte von Kindern unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Einige dieser Rechte sind durch die Umweltzerstörung in besonderem Maße bedroht. Andere Rechte spielen eine elementare Rolle bei der Wahrung dieser Rechte von Kindern in Bezug auf die Umwelt. Das Recht auf Bildung ist ein Beispiel für ein Recht, das beide Dimensionen vereint.

A. Das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2)

14. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, direkte und indirekte Diskriminierung im Zusammenhang mit der Umwelt wirksam zu unterbinden, davor zu schützen und Abhilfe dafür bereitzustellen. Kinder im Allgemeinen und bestimmte Gruppen von Kindern werden durch vielfältige, intersektionale Formen der Diskriminierung verstärkt an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert; hierzu gehören die in Artikel 2 des Übereinkommens ausdrücklich untersagten Diskriminierungsgründe und der im selben Artikel genannte „sonstige Status“. Die Folgen von Umweltschäden wirken sich auf bestimmte Gruppen von Kindern diskriminierend aus; dies gilt insbesondere für indigene Kinder, Kinder, die Minderheiten angehören, Kinder mit Behinderungen sowie Kinder in katastrophen- oder klimafährdeten Gebieten.

⁵ Siehe [A/HRC/43/53](#).

15. Die Vertragsstaaten sollten disaggregierte Daten erheben, um die spezifischen Auswirkungen umweltbezogener Schäden auf Kinder zu ermitteln und die intersektionalen Zusammenhänge besser zu verstehen. Dabei sollten sie den am stärksten gefährdeten Gruppen von Kindern besondere Aufmerksamkeit widmen und bei Bedarf zielgerichtete Maßnahmen und Politiken umsetzen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Gesetze, Politiken und Programme, die sich mit Umweltfragen befassen, in ihrem Inhalt oder ihrer Umsetzung Kinder weder absichtlich noch unabsichtlich diskriminieren.

B. Kindeswohl („die besten Interessen des Kindes“)^{*} (Art. 3)**

16. Umweltbezogene Entscheidungen betreffen in der Regel auch Kinder; bei der Verabschiedung und Umsetzung solcher Entscheidungen, zum Beispiel in Form von Gesetzen, sonstigen Regelungen, Politiken, Standards, Leitfäden, Plänen, Strategien, Haushalten, internationalen Übereinkommen und der Bereitstellung von Entwicklungszusammenarbeit, ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Sofern eine umweltbezogene Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf Kinder haben kann, ist die Durchführung eines ausführlichen Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung des Kindeswohls angebracht, das Möglichkeiten für eine wirksame und sinnvolle Beteiligung der Kinder vorsieht.

17. Die Ermittlung des Kindeswohls sollte eine Bewertung der konkreten Umstände umfassen, die Kinder im Kontext von Umweltschäden in besonderem Maße gefährden. Ziel der Beurteilung des Kindeswohls ist es, Kindern die vollumfängliche, wirksame Wahrnehmung aller ihrer Rechte zu gewährleisten, einschließlich des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Die Vertragsstaaten sollten Kinder nicht nur vor Umweltschäden schützen, sondern auch ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung sicherstellen, wobei die Möglichkeit künftiger Risiken und Schäden zu berücksichtigen ist.⁶

18. Bei der Verabschiedung jeglicher Umsetzungsmaßnahmen sollte ein Verfahren die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sicherstellen. Eine Folgenabschätzung für die Rechte des Kindes sollte zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit aller Umsetzungsmaßnahmen herangezogen werden, wie zum Beispiel von geplanten Politiken, Gesetzgebung, sonstigen Regelungen, Haushaltsplänen oder sonstigen Verwaltungsentscheidungen, soweit sie Kinder betreffen; diese sollte die kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Kinderrechte ergänzen.

19. Potenzielle Konflikte zwischen dem Kindeswohl und anderen Interessen oder Rechten sollten im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten gelöst werden. Die Entscheidungsträger*innen sollten die Rechte und Interessen aller Beteiligten ermitteln, gegeneinander abwägen und dabei den Vorrang des Kindeswohls angemessen berücksichtigen. Die Vertragsstaaten sollten die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich Umweltentscheidungen, die im Einzelfall und auf kürzere Sicht vernünftig wirken, in ihrer Gesamtheit und unter Berücksichtigung des umfassenden Schadens, den sie Kindern im Laufe des Lebens zufügen, als unangemessen erweisen können.

^{***} Anmerkung der Redaktion: Die englische Bezeichnung „best interests of the child“ ist wörtlich mit „die besten Interessen des Kindes“ zu übersetzen; vorliegend wird hierfür jedoch die etablierte deutsche Übersetzung „Wohl des Kindes“ bzw. „Kindeswohl“ verwendet.

⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, Ziff. 16 e), 71 und 74.

C. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

20. Das Recht auf Leben wird durch Umweltzerstörung einschließlich des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und des Verlusts der Biodiversität gefährdet; sie alle sind eng gekoppelt mit anderen grundlegenden Herausforderungen, die die Verwirklichung dieses Rechts verhindern, wie etwa Armut, Ungleichheit und Konflikte. Die Vertragsstaaten sollten mit positiven Maßnahmen sicherstellen, dass Kinder vor einem vorhersehbaren vorzeitigen oder unnatürlichen Tod ebenso geschützt sind wie vor potenziellen Lebensbedrohungen aufgrund von Handlungen und Unterlassungen sowie Tätigkeiten von Wirtschaftsakteur*innen, und dass ihr Recht auf ein Leben in Würde unangetastet bleibt.⁷ Zu solchen Maßnahmen gehören die Verabschiedung und wirksame Umsetzung von Umweltstandards, beispielsweise in Bezug auf Luft- und Wasserqualität, Lebensmittelsicherheit, Bleibelastung und Treibhausgasemissionen ebenso wie alle sonstigen angemessenen und notwendigen Umweltmaßnahmen, die das Recht der Kinder auf Leben schützen.

21. Die Verpflichtungen der Staaten nach Artikel 6 des Übereinkommens gelten auch für strukturelle und langfristige Herausforderungen durch Umweltfaktoren, die zu einer unmittelbaren Gefahr für das Recht auf Leben führen können, und erfordern das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Abwendung dieser Umstände, wie etwa eine nachhaltige Nutzung der zur Deckung von Grundbedürfnissen benötigten Ressourcen und der Schutz gesunder Ökosysteme und der Biodiversität. Besondere Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um die durch Umwelteinflüsse verursachte Kindersterblichkeit zu verhindern und zu verringern und Gruppen in vulnerablen Situationen zu schützen.

22. Die Umweltzerstörung erhöht das Risiko für Kinder in bewaffneten Konflikten aufgrund von Vertreibung, Hungersnöten und vermehrter Gewalt schwerwiegenden Rechtsverletzungen ausgesetzt zu sein. Im Kontext bewaffneter Konflikte sollten die Vertragsstaaten die Entwicklung oder Aufbewahrung von nicht explodierten Sprengkörpern und Rückständen biologischer, chemischer und nuklearer Waffen verbieten und die Säuberung von kontaminierten Gebieten gemäß internationalen Verpflichtungen sicherstellen.

23. Umweltzerstörung gefährdet die Möglichkeit von Kindern, ihr Entwicklungspotenzial voll auszuschöpfen; dies wiederum hat Konsequenzen für eine Vielzahl weiterer im Übereinkommen ausgeführter Rechte. Die Entwicklung von Kindern ist mit ihrer Umwelt eng verflochten. Eine gesunde Umwelt wirkt sich dabei positiv aus, etwa durch die Möglichkeiten für Aktivitäten im Freien und mit der Natur, einschließlich der Tierwelt, zu interagieren und in ihr zu spielen.

24. Jüngere Kinder sind Umweltgefahren aufgrund ihrer spezifischen Aktivitätsmuster, Verhaltensweisen und physiologischen Abläufe in besonderem Maße ausgesetzt. Werden Kinder in kritischen Entwicklungsphasen, in denen sie besonders vulnerabel sind, toxischen Schadstoffen ausgesetzt, können diese selbst in geringen Konzentrationen die Reifungsprozesse des Gehirns, der Organe und des Immunsystems stören und Krankheiten sowie Beeinträchtigungen bereits in der Kindheit und gelegentlich nach einer erheblichen Latenzzeit im späteren Leben zur Folge haben. Die Auswirkungen von Umweltschadstoffen können sogar noch in zukünftigen Generationen fortbestehen. Die Vertragsstaaten sollten die Auswirkungen einer solchen Exposition gegenüber Giftstoffen und Umweltverschmutzung in der frühen Kindheit konsequent und explizit prüfen.

⁷ Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018) über das Recht auf Leben, Ziff. 62.

25. Die Vertragsstaaten sollten jede Phase der Kindheit, die Bedeutung jeder dieser Stufen für die nachfolgenden Reifungs- und Entwicklungsphasen sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder in jeder Phase anerkennen. Um optimale Rahmenbedingungen für das Recht auf Entwicklung zu schaffen, sollten die Vertragsstaaten explizit und konsequent alle Faktoren berücksichtigen, die es Kindern aller Altersstufen ermöglichen, zu überleben, sich zu entwickeln und ihr volles Potenzial zu entfalten; die Staaten sollten zudem evidenzbasierte Interventionen erarbeiten und umsetzen, die ein breites Spektrum von umweltbezogenen Einflussfaktoren im Laufe des Lebens einbeziehen.

D. Das Recht auf Gehör (Art. 12)

26. Kinder bezeichnen Umweltfragen als sehr relevant für ihr Leben. Ihre Stimmen haben für den Umweltschutz eine globale Kraft. Mit ihren Ansichten bringen sie wichtige Perspektiven und Erfahrungen in die Entscheidungsfindung über Umweltbelange auf allen Ebenen ein. Schon von klein auf können Kinder die Qualität von ökologischen Lösungen verbessern, indem sie zum Beispiel unschätzbare Einblicke in Fragen wie die Effektivität von Frühwarnsystemen für Umweltgefahren liefern. Meinungen von Kindern sollten aktiv eingeholt und bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der wesentlichen langfristigen Umwelt Herausforderungen, die ihr Leben grundlegend prägen, gebührend berücksichtigt werden. Kinder können sich kreativer Ausdrucksformen wie Kunst und Musik bedienen, um sich zu beteiligen und ihre Meinung zu äußern. Damit auch Kinder in benachteiligten Situationen, etwa Kinder mit Behinderungen, Minderheiten angehörnde oder in gefährdeten Gebieten lebende Kinder, ihr Recht auf Gehör wahrnehmen können, können zusätzliche Unterstützung und besondere Strategien erforderlich sein. Das digitale Umfeld und digitale Mittel können, sofern sie mit Bedacht eingesetzt werden und die Herausforderungen der digitalen Inklusion gebührend berücksichtigen, Konsultationen mit Kindern verbessern und ihre Fähigkeit und Möglichkeiten erweitern, sich wirksam, etwa auch durch kollektive Interessenvertretungen, in Umweltangelegenheiten einzubringen.⁸

27. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass altersgerechte, sichere und zugängliche Mechanismen vorhanden sind, damit die Ansichten von Kindern regelmäßig und in allen Phasen von umweltbezogenen Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene gehört werden, sofern Gesetzgebung, Politiken, sonstige Regelungen, Verordnungen, Projekte und Aktivitäten sie betreffen. Um Kindern eine freiwillige, aktive, sinnvolle und wirksame Beteiligung zu ermöglichen, sollten sie Umwelt- und Menschenrechtsbildung sowie altersgerechte und zugängliche Informationen, angemessene Zeit und Ressourcen erhalten und über ein unterstützendes, förderliches Umfeld verfügen. Sie sollten über die Ergebnisse umweltbezogener Konsultationen informiert werden und Rückmeldungen dazu erhalten, inwieweit ihre Ansichten berücksichtigt wurden. Wird ihr Recht auf Gehör im Umweltbereich missachtet, sollten sie Zugang zu kindgerechten Beschwerdeverfahren haben.

28. Auf internationaler Ebene sollten sich Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen für die Einbeziehung von Kinder- und Jugendverbänden und Selbstorganisation von Kindern oder Gruppen in umweltpolitische Entscheidungsprozesse einsetzen. Die Vertragsstaaten sollten dafür sorgen, dass ihre Pflichten hinsichtlich des Rechts des Kindes auf Gehör in internationalen umweltpolitischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden, auch bei der Aushandlung und Umsetzung von Instrumenten des internationalen Umweltrechts. Die Bemühungen um eine stärkere Jugendbeteiligung an umweltpolitischen Entscheidungsprozessen sollten auch Kinder einbeziehen.

⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder in der digitalen Welt, Ziff. 16 und 18.

E. Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 13 und 15)

29. Auf der ganzen Welt setzen sich Kinder individuell und kollektiv für den Umweltschutz ein, indem sie beispielsweise auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam machen. Die Vertragsstaaten sind gehalten, die Rechte der Kinder auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit mit Blick auf Umweltfragen zu achten und zu schützen, etwa indem sie hierfür ein sicheres und förderliches Umfeld schaffen und einen rechtlichen und institutionellen Rahmen bereitstellen, in dem Kinder ihre Rechte wirksam ausüben können. Mit Ausnahme von gesetzlichen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Einschränkungen gelten die Rechte von Kindern auf freie Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit uneingeschränkt.

30. Kinder, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch nehmen oder sich an Umweltprotesten beteiligen, einschließlich als Umwelt- und Menschenrechtsverteidiger*innen, erfahren oft Drohungen, Einschüchterungen, Schikanen und andere schwerwiegende Repressalien. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Rechte dieser Kinder zu schützen, etwa indem sie ein sicheres und befähigendes Umfeld für durch Kinder organisierte Initiativen zur Verteidigung der Menschenrechte in Schulen und anderen Einrichtungen schaffen. Staaten, staatliche Akteur*innen wie zum Beispiel die Polizei und andere betroffene Personenkreise wie zum Beispiel Lehrpersonal sollten in den bürgerlichen und politischen Kinderrechten geschult werden und lernen, wie sie gewährleisten, dass Kinder diese Rechte unbeschadet wahrnehmen können. Die Vertragsstaaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Kinder bei der Gründung von und dem Beitritt zu Vereinigungen oder bei der Teilnahme an Umweltprotesten keinen anderen Beschränkungen unterliegen als den gesetzlich vorgeschriebenen und notwendigen Einschränkungen. Gesetze dürfen nicht zur Unterdrückung von Kinderrechten missbraucht werden; dies gilt auch für solche gegen Verleumdungen und Beleidigungen. Die Vertragsstaaten sollten in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern als Menschenrechtsverteidiger*innen verabschieden und umsetzen. Die Vertragsstaaten sollten Kindern wirksame Rechtsmittel gegen Verletzungen ihres Rechts auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ermöglichen.

31. Die Vertragsstaaten sollten den positiven Beitrag von Kindern zu ökologischer Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit begrüßen, anerkennen und unterstützen, als wichtiges Mittel des zivilen und politischen Engagements, mit dem Kinder für die Verwirklichung ihrer Rechte einschließlich ihres Rechts auf eine gesunde Umwelt eintreten, diese verhandeln und die Vertragsstaaten zur Verantwortung ziehen können.

F. Zugang zu Information (Art. 13 und 17)

32. Der Zugang zu Information ist eine wesentliche Bedingung dafür, dass Kinder und ihre Eltern oder Bezugspersonen die möglichen Auswirkungen von Umweltschäden auf die Kinderrechte nachvollziehen können. Er ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern sowie, um wirksame Abhilfe in Umweltangelegenheiten zu erhalten.

33. Kinder haben ein Recht auf Zugang zu exakten, verlässlichen Umweltinformationen, einschließlich Informationen über die Ursachen, Auswirkungen sowie tatsächlichen und potenziellen Quellen von Klima- und Umweltschäden, Anpassungsmaßnahmen, einschlägige Klima- und Umweltgesetzgebungen, sonstige Regelungen, Ergebnisse von Klima- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, Politiken und Pläne sowie nachhaltige Lebensstilentscheidungen. Mithilfe solcher Informationen können Kinder lernen, was sie in ihrem unmittelbaren Umfeld in Bezug auf Abfallwirtschaft, Recycling und Konsumverhalten selbst tun können.

34. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Umweltinformationen zugänglich zu machen. Diese sollten altersgerecht und den Fähigkeiten der Kinder angemessen verbreitet werden und so

angelegt sein, dass sie Hürden wie Analphabetismus, Behinderungen, Sprachbarrieren, örtliche Entfernungen und eingeschränkten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie überwinden. Die Vertragsstaaten sollten die Medien ermutigen, genaue Informationen und Materialien über die Umwelt zu kommunizieren, beispielsweise über Maßnahmen, die Kinder und ihre Familien selbst treffen können, um Gefahren im Zusammenhang durch klimawandelbedingte Katastrophen zu bewältigen.

G. Recht auf Schutz vor Gewalt in jeglicher Form (Art. 19)

35. Die Umweltzerstörung einschließlich der Klimakrise ist eine Form der strukturellen Gewalt gegen Kinder und kann den sozialen Zusammenbruch von Gemeinschaften und Familien bedingen. Armut, wirtschaftliche und soziale Ungleichheit, Ernährungsunsicherheit und Vertreibung erhöhen das Risiko, dass Kinder Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung erfahren. So haben beispielsweise von Armut betroffene Haushalte umweltbedingten Krisen meist weniger entgegensetzen, darunter auch solchen, die durch den Klimawandel verursacht oder verschärft werden, wie steigende Meeresspiegel, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Luftverschmutzung, extreme Wetterereignisse, Wüstenbildung, Entwaldung, Dürren, Brände, Stürme und der Verlust der Biodiversität. Finanzielle Not, der Mangel an Nahrungsmitteln und sauberem Wasser sowie das durch solche Krisen bedingte Versagen der Kinderschutzsysteme untergraben das Alltagsleben der Familien, belasten die Kinder zusätzlich und erhöhen ihre Vulnerabilität für geschlechtsspezifische Gewalt, Kinderheiraten, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderarbeit, Entführung, Menschenhandel, Vertreibung, sexuelle Gewalt und Ausbeutung sowie Rekrutierung für kriminelle bewaffnete und/oder gewalttätige extremistische Gruppen. Kinder benötigen Schutz vor allen Formen physischer und psychischer Gewalt und vor dem Miterleben von Gewalt etwa in Form von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Tiere.

36. Investitionen in Leistungen für Kinder können die generellen Umweltrisiken, denen Kinder weltweit ausgesetzt sind, erheblich verringern. Die Vertragsstaaten sollten sektorübergreifende Maßnahmen ergreifen, um die Ursachen von Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit der Umweltzerstörung zu bekämpfen.

H. Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24)

37. Das Recht auf Gesundheit umfasst die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Einrichtungen, Waren, Dienstleistungen und Bedingungen, die für die Verwirklichung des höchstmöglichen Gesundheitsstandards erforderlich sind; hierzu zählt auch eine gesunde Umwelt. Dieses Recht ist von vielen weiteren Rechten aus der Kinderrechtskonvention abhängig und für deren Wahrnehmung unerlässlich.

38. Für die Gesundheit von Kindern stellt die Umweltverschmutzung eine erhebliche Bedrohung dar. Dies erkennt Artikel 24 Abs. 2 c) des Übereinkommens ausdrücklich an. Dennoch werden Verschmutzungen als Problem in vielen Ländern oftmals übersehen und ihre Auswirkungen unterschätzt. Mangel an sauberem Trinkwasser, unzureichende sanitäre Einrichtungen und Luftverschmutzung in den Haushalten gefährden in erheblichem Maße die Gesundheit von Kindern. Die Verschmutzung infolge von vergangenen und gegenwärtigen industriellen Aktivitäten einschließlich des Kontakts mit Giftstoffen und gefährlichen Abfällen stellt eine komplexere Bedrohung für die Gesundheit dar, die sich oft noch lange nach der Belastung auswirkt.

39. Der Klimawandel, der Verlust der Biodiversität und die Zerstörung von Ökosystemen stehen der Verwirklichung des Kinderrechts auf Gesundheit entgegen. Umweltfaktoren wie diese verstärken sich oft gegenseitig und verschärfen bestehende gesundheitliche Ungleichheiten. So verschärfen beispielsweise die infolge des Klimawandels steigenden Temperaturen das Risiko von vektorübertragenen Krankheiten und Zoonosen sowie die Konzentration von Luftschadstoffen, die sich hemmend auf die Entwicklung von Gehirn und Lunge auswirken und

Atemwegserkrankungen verschlimmern. Klimawandel, Umweltverschmutzung und Giftstoffe sind die Hauptursachen für den alarmierenden Verlust an Biodiversität und die zunehmende Zerstörung der Ökosysteme, von denen die menschliche Gesundheit abhängt. Zu den spezifischen Auswirkungen gehört die Verringerung der mikrobiellen Vielfalt, die für die Entwicklung des kindlichen Immunsystems von entscheidender Bedeutung ist, und die zunehmende Prävalenz von Autoimmunerkrankungen mit langfristigen Folgen.

40. Die Luft- und Wasserverschmutzung, die Exposition gegenüber Giftstoffen einschließlich chemischer Düngemittel, die Zerstörung von Böden und Land sowie andere Formen von Umweltschäden erhöhen die Kindersterblichkeit, insbesondere bei Kindern unter fünf Jahren, und tragen zur Verbreitung von Krankheiten, zu einer Störung der Hirnentwicklung und zu kognitiven Defiziten im späteren Leben bei. Kinder leiden in überproportionalem Maße unter vielen Auswirkungen des Klimawandels wie Wasserknappheit, Ernährungsunsicherheit, durch Vektoren und Wasser übertragene Krankheiten, die Intensivierung der Luftverschmutzung sowie Verletzungen im Zuge sowohl plötzlich als auch schleichend eintretender Ereignisse.⁹

41. Eine weitere Herausforderung sind die gegenwärtigen und abzusehenden psychosozialen und psychischen Erkrankungen, die Kinder infolge von Umweltschäden einschließlich klimawandelbedingter Ereignisse erleiden. Die deutlich erkennbare Korrelation zwischen Umweltschäden und der psychischen Gesundheit von Kindern, zum Beispiel in Form von Depressionen und Umweltängsten, muss von den öffentlichen Gesundheits- und Bildungsbehörden mit reaktiven Maßnahmen ebenso wie einer systematischen Prävention vorrangig angegangen werden.

42. Die Vertragsstaaten sollten in ihre nationalen Pläne, Politiken und Strategien, sowohl im Gesundheits- als auch im Umweltbereich, Maßnahmen für den Umgang mit umweltbedingten Gesundheitsgefahren aufnehmen, die speziell Kinder betreffen. Die von Umwelteinflüssen abhängende Gesundheit von Kindern sollte dort, wo sie leben, lernen, spielen und arbeiten, durch legislative, regulatorische und institutionelle Rahmenbedingungen einschließlich von sonstigen Regelungen für den Wirtschaftssektor wirksam geschützt werden. Umweltbezogene Gesundheitsstandards sollten mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und allen relevanten internationalen Richtlinien, etwa denen der Weltgesundheitsorganisation, übereinstimmen und konsequent durchgesetzt werden. Die Staatenpflichten aus Artikel 24 des Übereinkommens gelten auch bei der Formulierung und Umsetzung von Umweltvereinbarungen, die sich mit grenzüberschreitenden und globalen Bedrohungen für die Gesundheit von Kindern befassen.

43. Das Recht auf Gesundheit beinhaltet, dass Kinder, die von Umweltschäden betroffen sind, Zugang zu qualitativ hochwertigen öffentlichen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und entsprechenden Waren und Dienstleistungen haben; besonderes Augenmerk sollte dabei auf unterversorgte und schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen sowie auf der landesweiten Bereitstellung einer hochwertigen pränatalen Gesundheitsversorgung für werdende Mütter liegen. Die Einrichtungen, Programme und Dienste sollten so ausgestattet sein, dass sie auf umweltbedingte Gesundheitsgefahren reagieren können. Der Gesundheitsschutz erstreckt sich auch auf die Bedingungen, unter denen Kinder ein gesundes Leben führen können, etwa ein sicheres Klima, sicheres, sauberes Trinkwasser sowie sanitäre Einrichtungen, nachhaltige Energie, angemessener Wohnraum, Zugang zu ernährungsphysiologisch angemessenen, sicheren Lebensmitteln sowie gesunde Arbeitsbedingungen.

44. Voraussetzung für einen angemessenen Schutz vor klimatischen und umweltbedingten Gesundheitsrisiken ist die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Daten. Die Vertragsstaaten sollten die gesundheitlichen Auswirkungen von Umweltschäden wie etwa die Gründe für Mortalität

⁹ Siehe beispielsweise den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung, Abb. SPM.1. Die Daten belegen die unverhältnismäßigen, kumulativen, langfristigen Auswirkungen des Klimawandels für 2020 geborene Menschen.

und Morbidität auf lokaler, nationaler und grenzüberschreitender Ebene bewerten; zu berücksichtigen sind dabei der gesamte Lebensverlauf der Kinder und die Gefährdungen und Benachteiligungen, denen sie in der jeweiligen Lebensphase ausgesetzt sind. Prioritäre Anliegen, die Auswirkungen des Klimawandels und neu auftretende umweltbedingte Gesundheitsaspekte sollten ermittelt werden. Zusätzlich zu den Daten, die von den regulären Gesundheitssystemen routinemäßig erhoben werden, ist Forschung erforderlich, z.B. Längsschnitt-Kohortenstudien sowie Studien zu Schwangeren, Säuglingen und Kindern, die Risiken in kritischen Entwicklungsphasen erfassen.

I. Das Recht auf soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen (Art. 26 und 27)

45. Kinder haben das Recht auf einen Lebensstandard, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, moralischen und sozialen Entwicklung angemessen ist. Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Rechts, darunter fällt angemessener Wohnraum, eine sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser sowie sanitäre Einrichtungen.¹⁰

46. Der Ausschuss betont, dass bei der Verwirklichung der Rechte auf angemessenen Wohnraum, Nahrung, Wasser und sanitäre Einrichtungen auch in Bezug auf den Materialverbrauch, die Nutzung von Ressourcen und Energie sowie die Inbesitznahme von Raum und Natur auf Nachhaltigkeit geachtet werden sollte.

47. Die Betroffenheit von Umweltschäden hat sowohl direkte als auch strukturelle Ursachen und verschärft die Auswirkungen der mehrdimensionalen Kinderarmut. Von besonderer Bedeutung in ökologischen Kontexten ist die in Artikel 26 des Übereinkommens garantierte soziale Sicherheit. Die Staaten werden angehalten, ihre Sozialversicherungssysteme und sozialen Schutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sie Kinder und ihre Familien vor umweltbedingten Schocks und langsam eintretenden Schäden schützen, wie sie zum Beispiel durch den Klimawandel verursacht werden. Die Staaten sollten auf Kinder ausgerichtete Programme zur Armutsbekämpfung in den besonders von Umweltgefahren bedrohten Gebieten verstärken.

48. Kinder, darunter auch vertriebene Kinder, sollten Zugang zu angemessenem Wohnraum gemäß internationalen Menschenrechtsstandards haben. Wohnungsbau sollte nachhaltig und robust sein und nicht auf/an verschmutzten Standorten oder in Gebieten betrieben werden, die in hohem Maße durch Umweltzerstörung gefährdet sind. Wohnräume sollten mit sicheren, nachhaltigen Energiequellen zum Kochen, Heizen und (zur) Beleuchtung ausgestattet sein, über eine angemessene Be- und Entlüftung verfügen und frei von Schimmel, Giftstoffen und Rauch sein. Eine funktionierende Abfall- und Müllbewirtschaftung, Schutz vor Verkehr, übermäßigem Lärm und Beengtheit sowie Zugang zu sauberem Trinkwasser und nachhaltigen Sanitär- und Hygieneeinrichtungen sollte vorhanden sein.

49. Kinder sollten nicht zwangsumgesiedelt werden, ohne dass zuvor eine angemessene alternative Unterkunft bereitgestellt wird; dies gilt auch für Umsiedlungen im Rahmen von Entwicklungs- und Infrastrukturprojekten als Maßnahmen zur Energieeinsparung und/oder zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Eine Voraussetzung für solche Projekte sollten kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen sein. Besonderes Augenmerk sollte dem Erhalt der traditionellen Gebiete indigener Kinder und dem Schutz der Qualität der natürlichen Umwelt für die

¹⁰ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) über das Recht auf Wasser, Ziff. 3; und Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Ziff. 48.

Wahrnehmung ihrer Rechte gelten, einschließlich ihrem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard.¹¹

50. In Situationen grenzüberschreitender Vertreibung und Migration im Hinblick auf klima- und umweltbedingte Ereignisse und bewaffnete Konflikte liegt der Schwerpunkt des Ausschusses auf der internationalen Zusammenarbeit und der Verpflichtung der Staaten, die im Übereinkommen verankerten Rechte mit allen geeigneten legislativen, administrativen und sonstigen Maßnahmen diskriminierungsfrei allen Kindern in ihrem Hoheitsbereich zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden sollten bei der Entscheidung über die Aufnahme und bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Gefahr von Verletzungen der Kinderrechte durch die Auswirkungen der Umweltzerstörung einschließlich des Klimawandels berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die massiven Folgen einer Nahrungsknappeheit oder fehlenden Gesundheitsversorgung für Kinder. Die Staaten sollten Kinder und ihre Familien nicht an Orte abschieben, wo sie infolge der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung mit schwerwiegenden Rechtsverletzungen rechnen müssen.

J. Das Recht auf Bildung (Art. 28 und 29 Abs. 1 e))

51. Bildung stellt einen der Eckpfeiler eines kinderrechtsbasierten Umweltschutzes dar. Kinder haben betont, dass Bildung für den Schutz ihrer Rechte und der Umwelt entscheidend ist, sie sensibilisiert und auf Umweltschäden vorbereitet. Allerdings ist das Recht auf Bildung in hohem Maße durch die Auswirkungen von Umweltschäden gefährdet, da sie zu Schulschließungen und Unterrichtsunterbrechungen, Schulabbrüchen und der Zerstörung von Schulen und Orten zum Spielen führen können.

52. Artikel 29 Abs. 1 e) des Übereinkommens verlangt eine Kindererziehung, die Achtung vor der natürlichen Umwelt vermittelt, und sollte in Verbindung mit Artikel 28 gelesen werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind das Recht auf eine Erziehung hat, die ökologische Werte widerspiegelt.¹²

53. Eine rechtebasierte Umwelterziehung sollte transformativ, inklusiv, kindzentriert, kinderfreundlich und befähigend sein. Sie sollte die Entwicklung der Persönlichkeit, der Talente und Fähigkeiten des Kindes fördern, die enge Verknüpfung zwischen der Achtung vor der Natur und anderen in Artikel 29 Abs. 1 des Übereinkommens verankerten ethischen Werten anerkennen und sowohl lokal als auch global ausgerichtet sein.¹³ Die Lehrpläne sollten auf den jeweiligen konkreten ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontext der Kinder zugeschnitten sein und das Verständnis für die Lebensbedingungen anderer Kinder fördern, die von Umweltzerstörung betroffen sind. Die Lernmaterialien sollten wissenschaftlich korrekte, aktuelle sowie entwicklungs- und altersgerechte Umweltinformationen vermitteln. Alle Kinder sollten die Fähigkeiten erlernen, die sie brauchen, um die absehbaren ökologischen Herausforderungen in ihrem Leben zu bewältigen, zum Beispiel das Risiko von Katastrophen und umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen. Dies umfasst auch die Befähigung, solche Herausforderungen kritisch zu reflektieren, Probleme zu lösen, ausgewogene Entscheidungen zu treffen und im Einklang mit ihren sich entwickelnden Fähigkeiten Verantwortung für die Umwelt zu übernehmen, etwa durch Nachhaltigkeit in Lebensweise und Konsumverhalten.

54. Ökologische Werte sollten sich in der Aus- und Weiterbildung aller an der Bildung beteiligten Berufsgruppen widerspiegeln. Dies gilt u.a. für Lehrmethoden, Technologien und Ansätze für die Erziehung, das schulische Umfeld und die Vorbereitung von Kindern auf „grüne“ Berufe. Die Umwelterziehung geht über die formale Schulbildung hinaus und umfasst ein breites

¹¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte gemäß Kinderrechtskonvention, Ziff. 34 und 35.

¹² Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) über die Bildungsziele, Ziff. 13.

¹³ Ebd., Ziff. 2, 12 und 13.

Spektrum an gelebten (Lern-)Erfahrungen. Entdeckerische, zwanglose und praxisbetonte Methoden wie das Lernen im Freien sind bevorzugte Vermittlungsmethoden für dieses Bildungsziel.

55. Die Staaten sollten sichere, gesunde und widerstandsfähige Infrastrukturen für effektives Lernen schaffen. Hierzu gehört, dass Fuß- und Radwege sowie öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg zur Verfügung stehen, dass sich Schulen und alternative Lerneinrichtungen in sicherem Abstand zu Quellen von Umweltverschmutzung, Überschwemmungen, Erdbeben und anderen Umweltgefahren, einschließlich kontaminierter Standorte, befinden und dass beim Bau von Schulen und Klassenräumen auf angemessene Heizung und Kühlung sowie auf Zugang zu ausreichendem, sicherem und annehmbarem Trinkwasser¹⁴ und sanitären Einrichtungen geachtet wird. Umweltfreundliche Schuleinrichtungen, die beispielsweise mit erneuerbaren Energien heizen oder beleuchten oder die Obst- und Gemüsegärten betreiben, können Kindern Vorteile bieten und sicherstellen, dass die Staaten ihren Umweltverpflichtungen nachkommen.

56. Während und nach Wasserknappheit, Sandstürmen, Hitzewellen und anderen schwerwiegenden Wetterereignissen sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Kinder, insbesondere in abgelegenen oder ländlichen Gemeinden, physischen Zugang zu Schulen haben, oder alternative Unterrichtsformen wie mobile Bildungseinrichtungen und Fernunterricht in Betracht ziehen. Bei der Klimasicherung und Sanierung von Schulen sollten unterversorgte Gemeinschaften Vorrang haben. Für vertriebene Bevölkerungsgruppen sollten die Vertragsstaaten möglichst schnell alternative Unterbringungsmöglichkeiten beschaffen, damit die Schulen nicht als Notunterkünfte genutzt werden. Bei der Nothilfe nach schwerwiegenden Wetterereignissen in Gebieten, die bereits unter bewaffneten Konflikten leiden, sollten die Staaten sicherstellen, dass Schulen nicht zur Zielscheibe für Aktivitäten bewaffneter Gruppen werden.

57. Die Staaten sollten unverhältnismäßige indirekte Folgewirkungen der Umweltzerstörung auf die Bildung von Kindern anerkennen und bekämpfen, beispielsweise wenn Kinder die Schule aufgrund zusätzlicher häuslicher und wirtschaftlicher Belastungen in Haushalten, die umweltbedingten Schocks und Stress ausgesetzt sind, abbrechen. Dabei sollten sie besonders auf geschlechtsspezifische Situationen achten.

K. Die Rechte indigener und Minderheiten angehörnder Kinder (Art. 30)

58. Indigene Kinder sind unverhältnismäßig stark vom Verlust der Biodiversität, von der Umweltverschmutzung und vom Klimawandel betroffen. Die Vertragsstaaten sollten die Auswirkungen von Umweltschäden auf traditionelle Gebiete und Kulturen, beispielsweise durch Abholzung, sowie die Qualität ihrer natürlichen Umwelt detailliert prüfen und dabei das Recht indigener Kinder auf Leben, Überleben und Entwicklung gewährleisten. Die Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, um indigene Kinder und ihre Familien bei der Bewältigung von Umweltschäden, einschließlich der durch den Klimawandel verursachten Schäden, wirksam einzubeziehen, und dabei Konzepte aus indigenen Kulturen und traditionellem Wissen gebührend berücksichtigen und in Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen integrieren. Kinder in indigenen Gemeinschaften sind zwar mit besonderen Risiken konfrontiert, sie können aber auch als Vermittler*innen und Fürsprecher*innen bei der Anwendung traditionellen Wissens fungieren, um die Auswirkungen lokaler Gefahren zu verringern und die Widerstandsfähigkeit zu stärken, wenn dieses Wissen weitergegeben und unterstützt wird. Vergleichbare Maßnahmen sollten auch für Kinder nichtindigener Minderheiten ergriffen werden, deren Rechte, Lebensweisen und kulturelle Identität eng mit der Natur verbunden sind.

¹⁴ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002), Ziff. 12 c) und i) sowie 16 b).

L. Recht auf Ruhe, Spiel, Freizeit und Erholung (Art. 31)

59. Spiel und Erholung sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern unverzichtbar. Sie fördern die Entwicklung von Kreativität, Fantasie, Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit und körperlichen, sozialen, kognitiven und emotionalen Stärken und Fähigkeiten. Spiel und Erholung tragen zu allen Aspekten des Lernens bei, sind entscheidend für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern¹⁵ und bieten ihnen wichtige Gelegenheiten, die Natur und die Biodiversität zu erforschen und zu erleben; dies kommt ihrer geistigen Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zugute und trägt zum Verständnis, zur Wertschätzung und Sorge für ihre natürliche Umwelt bei.

60. Umgekehrt untergraben unsichere und gefährliche Umgebungen die Verwirklichung der Rechte aus Artikel 31 Abs. 1 des Übereinkommens; sie sind Risikofaktoren für die Gesundheit, Entwicklung und Sicherheit von Kindern. Kinder brauchen in der Nähe ihrer Wohnorte inklusive Orte zum Spielen, die frei von Umweltgefahren sind. Die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen diese Herausforderungen, während der klimawandelbedingte Druck auf die Haushaltseinkommen dazu führen kann, dass den Kindern weniger Zeit und Möglichkeiten für Ruhe, Freizeit, Erholung und Spiel zur Verfügung stehen.

61. Die Vertragsstaaten sollten durch wirksame legislative, administrative und sonstige Maßnahmen gewährleisten, dass alle Kinder ohne Diskriminierung in einer sicheren, sauberen und gesunden Umwelt, einschließlich Naturräumen, Parks und Spielplätzen, spielen und Freizeitaktivitäten nachgehen können. Die Ansichten der Kinder sollten bei öffentlichen Planverfahren im ländlichen wie im städtischen Raum angemessen berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt sollte die Schaffung einer Umgebung stehen, die ihr Wohlbefinden fördert. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: a) die Bereitstellung sicherer, erschwinglicher und barrierefreier Verkehrsmittel für die Wege zu Grünflächen, geräumigen Freiflächen und Natur, wo Kinder spielen und sich erholen können; b) die Schaffung eines sicheren lokalen Umfelds, in dem Kinder ohne Belastung durch Umweltverschmutzung, gefährliche Chemikalien und Abfälle unbeschwert spielen können; c) Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr in der Nähe von Haushalten, Schulen und Spielplätzen; dazu gehört auch die Schaffung von Zonen, in denen Kinder beim Spielen, Laufen und Radfahren Vorrang haben.

62. Die Vertragsstaaten sollten Gesetze, sonstige Regelungen und Leitfäden erlassen, mit den erforderlichen Haushaltsmitteln ausstatten und mithilfe begleitender wirksamer Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen die Einhaltung von Artikel 31 des Übereinkommens auch durch Dritte sicherstellen. Dies umfasst etwa die Festlegung von Sicherheitsstandards speziell in Bezug auf Giftstoffe für alle Spielzeuge, Spiel- und Freizeiteinrichtungen in städtischen und ländlichen Entwicklungsprojekten. Im Fall von Klimakatastrophen sind diese Rechte mit geeigneten Maßnahmen wiederherzustellen und zu schützen, unter anderem durch die Schaffung oder Wiederherstellung sicherer Räume und durch die Ermunterung zu Spiel und kreativem Ausdruck, um die Resilienz und psychische Heilung der Kinder zu fördern.

¹⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, Ziff. 9 und 14 c).

III. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

63. Kinder haben das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Dieses Recht ist im Übereinkommen implizit enthalten und steht in direktem Zusammenhang insbesondere mit dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung nach Artikel 6, dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit unter Berücksichtigung der Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung gemäß Artikel 24, dem Recht auf einen angemessenen Lebensbedingungen nach Artikel 27 und dem Recht auf Bildung nach Artikel 28 einschließlich der Förderung der Achtung vor der natürlichen Umwelt gemäß Artikel 29.

64. Die wesentlichen Elemente dieses Rechts sind für Kinder von immenser Bedeutung, denn sie umfassen saubere Luft, ein sicheres, stabiles Klima, gesunde Ökosysteme und Biodiversität, sicheres und ausreichendes Wasser, gesunde, nachhaltige Nahrungsmittel und ein von Giftstoffen freies Umfeld.¹⁶

65. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieses Kinderrechts umgehend:

- a. die Luftqualität durch eine Verringerung der Luftverschmutzung im Freien und in den Haushalten verbessern, um so die Kindersterblichkeit insbesondere bei Kindern unter fünf Jahren zu senken;
- b. Zugang zu ausreichenden Mengen an unbedenklichem Wasser und sanitären Einrichtungen sowie gesunden aquatischen Ökosystemen gewährleisten, um die Ausbreitung von durch Wasser übertragenen Krankheiten unter Kindern zu verhindern;
- c. die Agrar- und Fischereiindustrie auf die Erzeugung gesunder, nachhaltiger Nahrungsmittel umstellen, um Unterernährung zu verhüten und das Wachstum und die Entwicklung von Kindern zu fördern;
- d. den gerechten Ausstieg aus der Nutzung von Kohle, Erdöl und Erdgas und zugleich den fairen, gerechten Übergang zu anderen Energiequellen vorantreiben und zur Bewältigung der Klimakrise in erneuerbare Energien, Energiespeicherung und Energieeffizienz investieren;
- e. die Biodiversität erhalten, schützen und wiederherstellen;
- f. die Meeresverschmutzung bekämpfen, indem sie das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen in die Meeresumwelt verbieten, die für die Gesundheit von Kindern und Ökosysteme der Meere gefährlich sind;¹⁷
- g. Herstellung, Verkauf, Einsatz und Freisetzung von Giftstoffen, die unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern haben, insbesondere von entwicklungshemmenden Nervengiften, streng regeln und gegebenenfalls unterbinden.¹⁸

66. Verfahrenstechnische Elemente wie der Zugang zu Informationen, die Beteiligung an Entscheidungsfindungen und der kindgerechte Zugang zur Justiz in Form wirksamer Rechtsbehelfe sind dabei ebenso wichtig für die Befähigung der Kinder, unter anderem durch Bildung, aktive Akteure ihres Lebensweges zu werden.

67. Die Vertragsstaaten sollten das Recht der Kinder auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in ihre nationale Gesetzgebung aufnehmen und geeignete Maßnahmen für dessen Umsetzung ergreifen, um damit ihre eigene Rechenschaftspflicht zu stärken. Dieses Recht sollte in alle Kinder betreffende Entscheidungen und Maßnahmen einbezogen werden, ein-

¹⁶ Siehe [A/74/161](#), [A/75/161](#), [A/76/179](#), [A/HRC/40/55](#), [A/HRC/46/28](#) und [A/HRC/49/53](#).

¹⁷ Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR), Art. 2 Abs. 2 a).

¹⁸ Siehe [A/HRC/49/53](#).

schließlich Politiken in den Bereichen Bildung, Freizeit, Spiel, Zugang zu Grünflächen, Kinderschutz, Kindergesundheit und Migration sowie nationaler Strukturen für die Umsetzung des Übereinkommens.

IV. Allgemeine Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 4)

A. Die Pflicht der Vertragsstaaten, die Kinderrechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen

68. Um die Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, müssen die Vertragsstaaten für eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sorgen. Mit der Verpflichtung, die Kinderrechte zu achten, geht einher, dass Staaten keine Umweltschäden verursachen, mit denen sie diese Rechte verletzen würden. Sie sollten Kinder vor Umweltschäden durch andere Ursachen sowie Dritte schützen, unter anderem durch die Regulierung von Wirtschaftsunternehmen. Die Vertragsstaaten sind zudem verpflichtet, nachteilige Folgen von Umweltgefahren für die Kinderrechte zu verhüten und zu beheben, selbst wenn diese sich der menschlichen Kontrolle entziehen, zum Beispiel durch die Einrichtung umfassender Frühwarnsysteme. Die Vertragsstaaten müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um ihrer Pflicht nachzukommen, die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, einschließlich ihres Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, zu erleichtern, zu fördern und zu gewährleisten, beispielsweise durch die Umstellung auf saubere Energieträger und die Verabschiedung von Strategien und Programmen zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen.

69. Die Vertragsstaaten unterliegen der Sorgfaltspflicht, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor nach menschlichem Ermessen absehbaren Umweltschäden und Verletzungen ihrer Rechte zu ergreifen und dabei das Vorsorgeprinzip gebührend zu beachten. Dieses beinhaltet die Überprüfung der Umweltverträglichkeit von Politiken und Vorhaben, zur Identifizierung und Abwehr vorhersehbarer Schäden bzw. deren Abmilderung, soweit sie unvermeidbar sind, sowie die Bereitstellung rechtzeitiger und wirksamer Abhilfen, um sowohl vorhersehbare als auch bereits erfolgte Schäden abzuwehren.

70. Die Vertragsstaaten sind zudem verpflichtet, die von Kindern in Bezug auf die Umwelt ausgeübten Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Achtung dieser Rechte setzt voraus, dass die Staaten alles unterlassen, was das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung zu Umweltfragen einschränken würde und dass sie Kindern den Zugang zu exakten Umweltinformationen nicht verwehren. Sie müssen Kinder außerdem vor Falschinformationen über Umweltrisiken sowie vor drohender Gewalt oder anderen Repressalien schützen. Zur Erfüllung dieser Pflicht sollten die Vertragsstaaten negative gesellschaftliche Einstellungen gegenüber dem Kinderrecht auf Gehör aktiv bekämpfen und die sinnvolle Beteiligung von Kindern an umweltbezogenen Entscheidungen ermöglichen.

71. Die Vertragsstaaten müssen aktiv spezifische und gezielte Schritte unternehmen, um Kindern die vollumfängliche, wirksame Wahrnehmung ihrer umweltbezogenen Rechte einschließlich ihres Rechts auf eine gesunde Umwelt zu ermöglichen; unter anderem durch die Erarbeitung von Gesetzgebung, Politiken, Strategien oder Plänen, die wissenschaftlich fundiert sind und mit den einschlägigen internationalen Leitlinien für eine gesunde, sichere Umwelt übereinstimmen. Zudem sollten die Staaten von rückschrittlichen Maßnahmen absehen, die den Schutz der Kinder beeinträchtigen würden.

72. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, für die Verwirklichung der umweltbezogenen Kinderrechte finanzielle, natürliche, personelle, technologische, institutionelle und informatorische

Ressourcen in maximal verfügbarem Umfang und, soweit erforderlich, im Rahmen internationaler Kooperationen einzusetzen.¹⁹

73. Vorbehaltlich etwaiger völkerrechtlicher Verpflichtungen, einschließlich solcher in multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie beigetreten sind, verfügen die Vertragsstaaten über einen Ermessensspielraum dafür, wie sie im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Vorgaben für ein angemessenes Umweltschutzniveau und der Verwirklichung anderer sozialer Ziele erreichen. Eingeschränkt wird dieser Ermessensspielraum jedoch durch die Pflichten der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen. Kinder sind in weit höherem Maße als Erwachsene von schwerwiegenden Schädigungen durch Umweltzerstörung bedroht, bis hin zu irreversiblen lebenslangen Folgen und zum Tod. Die Vertragsstaaten sollten daher im Licht ihrer erhöhten Sorgfaltspflicht Umweltstandards festlegen und durchsetzen, die Kinder vor solchen unverhältnismäßigen langfristigen Auswirkungen schützen.²⁰

74. Die Vertragsstaaten sollten die Erhebung fundierter, regelmäßig aktualisierter und aufgeschlüsselter Daten und die Durchführung von Studien zu Umweltschäden gewährleisten, darunter auch zu Risiken und tatsächlichen Auswirkungen klimawandelbedingter Schäden auf die Rechte der Kinder. Ebenso sollten Längsschnittdaten zu den Auswirkungen von Umweltschäden auf die Rechte von Kindern erhoben werden, insbesondere auf ihre Gesundheit, Bildung und ihren Lebensstandard in den verschiedenen Altersstufen. Solche Daten und Untersuchungen sollten in die Formulierung und Bewertung von Umweltgesetzen, Politiken, Programmen und Plänen aller Ebenen einfließen und müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

B. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen

75. Alle beabsichtigten ebenso wie alle bereits in Kraft getretenen umweltbezogenen Gesetzgebungen, Politiken, Projekte, sonstige Regelungen, Haushalte und Entscheidungen sollten gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens einer strengen Kinderrechtsfolgenabschätzung unterzogen werden. Die Vertragsstaaten sollten sowohl vor als auch nach ihrer Umsetzung eine Bewertung ihrer potenziellen direkten und indirekten Auswirkungen auf Umwelt und Klima vorsehen, einschließlich der grenzüberschreitenden, kumulativen und durch Produktion ebenso wie Konsum bedingten Folgen für die Wahrnehmung der Kinderrechte.

76. Unabhängig davon, ob die kinderrechtsbezogenen Folgenabschätzungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer integrierten Folgenabschätzung oder als eigenständige Prüfung erfolgen, sollten sie die spezifischen Auswirkungen von Umweltentscheidungen auf Kinder beinhalten, vor allem in Bezug auf Kleinkinder und andere besonders gefährdete Kindergruppen. Diese Folgen sollten im Verhältnis zu allen einschlägigen Rechten gemäß Übereinkommen bewertet werden, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger, kombinierter und irreversibler Effekte, interaktiver und kumulativer Folgen sowie Auswirkungen in den einzelnen Kindheitsphasen. So sollten beispielsweise Vertragsstaaten, die über eine umfangreiche Industrie für fossile Brennstoffe verfügen, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer diesbezüglichen Entscheidungen auf Kinder bewerten.

77. Kinderrechtsbezogene Folgenabschätzungen sollten so früh wie möglich im Entscheidungsprozess, in den zentralen Phasen der Entscheidungsfindung sowie im Anschluss an die Durchführung der Maßnahmen erfolgen. In diese Abschätzungen sollten Kinder einbezogen und ihre Ansichten ebenso wie die Meinung von Fachleuten gebührend berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sollten in kindgerechter Formulierung und in den von den Kindern gesprochenen Sprachen veröffentlicht werden.

¹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) über öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung von Kinderrechten, Ziff. 75.

²⁰ [A/HRC/37/58](#), Ziff. 56 und 57.

C. Kinderrechte und Wirtschaftssektor

78. Unternehmen haben die Verantwortung, die Kinderrechte in Bezug auf die Umwelt zu achten. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Kinder vor Verletzungen ihrer Rechte durch Dritte einschließlich von Unternehmen zu schützen.²¹

79. Unternehmenstätigkeiten sind eine bedeutende Quelle für erhebliche Umweltschäden, die zu Kinderrechtsverletzungen beitragen. Solche Schäden entstehen beispielsweise durch die Herstellung, Verwendung, Freisetzung und Entsorgung von Gefahr- und Giftstoffen, durch die Gewinnung und Verbrennung fossiler Brennstoffe, durch industrielle Luft- und Wasserver- schmutzung und durch nicht nachhaltige Praktiken in der Landwirtschaft und Fischerei. Unter- nehmen leisten einen erheblichen Beitrag zum Ausstoß von Treibhausgasen, der sich negativ auf die Kinderrechte auswirkt sowie zu kurz- und langfristigen Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels führt. Die Auswirkungen von Unterneh- menstätigkeiten und -abläufen können die Anpassung von Kindern und ihren Familien an die Folgen des Klimawandels einschränken, etwa wenn der Klimastress durch Degradation von Land weiter verschärft wird. Die Vertragsstaaten sollten die Verwirklichung der Kinderrechte fördern, indem sie vorhandene Technologien teilen und zugänglich machen und indem sie auf Unternehmenstätigkeiten und Wertschöpfungsketten Einfluss nehmen, damit diese den Klima- wandel verhüten, abmildern und Anpassungen vornehmen.

80. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, durch wirksame, auf Kinder ausgerichtete Gesetzge- bung, sonstige Regelungen, Politiken mit entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen, Monito- ring, Koordinierung, Kooperation, Sensibilisierung und Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen, damit Unternehmen die Rechte der Kinder achten. Die Vertragsstaaten sollten von den Unter- nehmen die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf die Kinderrechte verlangen, um ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Rechte der Kinder zu ermitteln, zu verhüten, ab- zumildern und darüber Rechenschaft abzulegen. Diese Sorgfaltspflicht ist ein risikobasierter Prozess; er setzt voraus, dass die Anstrengungen dort hingeleitet werden, wo mit hoher Wahr- scheinlichkeit schwerwiegende Umweltschäden drohen, und sollte besonders auf die Gefähr- dung bestimmter Gruppen von Kindern, wie beispielsweise arbeitender Kinder, eingehen. Wer- den Kinder als Betroffene identifiziert, sollten umgehend Schritte unternommen werden, um weiteren Schaden für ihre Gesundheit und Entwicklung abzuwenden und für bereits entstan- dene Schäden zeitnah und effektiv Abhilfe zu schaffen.

81. Der Ausschuss empfiehlt den Unternehmen, in Zusammenarbeit mit den Interessengrup- pen, einschließlich der Kinder, Sorgfaltsprüfungsverfahren zu entwickeln, die eine kinder- rechtsbasierte Bewertung direkt in ihre Tätigkeit integrieren. Mit Vertriebsstandards sollten Un- ternehmen sicherstellen, dass sie die Verbraucher und insbesondere Kinder nicht durch „green-washing“ oder „green-sheening“ in die Irre führen, mit denen Unternehmen ihre Bemü- hungen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltschäden falsch darstellen.

²¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) über die Pflichten des Staates betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes, Ziff. 28, 42 und 82.

D. Zugang zur Justiz und Rechtsmitteln

82. Es sollten wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um Rechtsverstößen abzuwehren und soziale Gerechtigkeit zu fördern.²² Obwohl Kinder mehrere Gerichtsverfahren zu Umweltfragen und Klimawandel angestrengt haben und im Rahmen des Übereinkommens als Rechtsträger*innen anerkannt werden, sind sie aufgrund ihres Status in vielen Staaten bei der Erlangung einer Klagebefugnis mit Hürden konfrontiert, die ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer umweltbezogenen Rechte einschränken.

83. Die Vertragsstaaten sollten Kindern Zugang zur Justiz gewähren. Dies schließt kind-, gender- und behindertengerechte Beschwerdemechanismen ein, um sicherzustellen, dass sie bei Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit Umweltschäden wirksame gerichtliche, gerichtsähnliche und außergerichtliche Mechanismen in Anspruch nehmen können, auch bei auf Kinder ausgerichteten nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Dazu gehört die Beseitigung von Hürden, die es Kindern erschweren, selbst ein Verfahren anzustrengen, die Anpassung der Regeln für die Klagebefugnis und die Ausstattung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit einem Mandat zur Entgegennahme von Beschwerden von Kindern.

84. Für Beanstandungen aufgrund drohender oder vorhersehbarer Schäden ebenso wie vergangener oder gegenwärtiger Verletzungen der Rechte von Kindern sollten geeignete Mechanismen zur Verfügung stehen. Die Vertragsstaaten sollten dafür sorgen, dass diese Mechanismen allen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Kindern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen, einschließlich Kindern, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets von grenzüberschreitenden Schäden aus inländischen Handlungen oder Unterlassungen von Staaten betroffen sind.

85. Die Vertragsstaaten sollten kollektive Beschwerdemöglichkeiten wie zum Beispiel Sammelklagen und Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse²³ bereitstellen und die Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Kinderrechtsverletzungen aufgrund von Umweltschäden verlängern.

86. Verfahren, in denen es um Umweltschäden aufgrund von grenzüberschreitenden Auswirkungen, das Verursachungsprinzip und kumulative Effekte geht, sind außerordentlich komplex und erfordern eine effektive rechtliche Vertretung. Gerichtsverfahren sind oft langwierig; supranationale Gremien verlangen zudem vor Klageerhebung in der Regel die Ausschöpfung des jeweiligen innerstaatlichen Rechtswegs. Kinder sollten Zugang zu kostenfreier rechtlicher und sonstiger angemessener Unterstützung haben, darunter auch zu Prozesskostenhilfe und wirksamer rechtlicher Vertretung. Sie sollten zudem in allen sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Gelegenheit erhalten, angehört zu werden. Die Vertragsstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Verfahrenskosten für Kinder zu senken; das finanzielle Risiko für Kinder, die im öffentlichen Interesse in Umweltangelegenheiten klagen, ließe sich zum Beispiel durch die Abwendung nachteiliger Kostenbescheide begrenzen.

87. Um die Rechenschaftspflicht zu stärken und den Zugang von Kindern zur Justiz in Umweltangelegenheiten zu unterstützen, sollten die Vertragsstaaten prüfen, wie klagende Kinder von der Beweislast zum Nachweis einer Kausalität entbunden werden können, die sich angesichts der vielen Variablen und Informationsdefizite oft schwierig gestaltet.

88. Bei Klagen gegen Wirtschaftsunternehmen, die Kinderrechte verletzen oder zu deren Verletzung beitragen, sind Kinder oft mit massiven Schwierigkeiten konfrontiert, besonders dann, wenn es um grenzüberschreitende und globale Auswirkungen geht. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, außergerichtliche und gerichtliche Mechanismen einzurichten, um Kindern bei Verletzungen ihrer Rechte durch Wirtschaftsunternehmen Zugang zu wirksamen rechtlichen

²² Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Artikel 4, 42 und 44 Abs. 6, Ziff. 24; und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 2 Abs. 3.

²³ Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Ziff. 68; und Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021), Ziff. 44.

Schritten zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um Folgen von deren extraterritorialen Aktivitäten und Betriebstätigkeiten handelt, sofern eine plausible Verbindung zwischen dem Staat und dem betreffenden Verhalten besteht. Im Einklang mit internationalen Standards wird von Unternehmen erwartet, dass sie selbst oder durch Dritte wirksame Beschwerdemechanismen für Kinder bereitstellen, die Opfer solcher Rechtsverletzungen geworden sind. Die Vertragsstaaten sollten zudem für die Verfügbarkeit von Regulierungsbehörden sorgen, die Verstöße überwachen und bei Verletzungen der umweltbezogenen Kinderrechte angemessene Abhilfe bereitstellen.

89. Angemessene Wiedergutmachung beinhaltet Rückerstattung, angemessenen Schadenersatz, Entschädigung, Folgenbeseitigung und Nichtwiederholungsgarantien, sowohl im Hinblick auf die Umwelt als auch auf die betroffenen Kinder, einschließlich des Zugangs zu medizinischer und psychologischer Hilfe. Abhilfemechanismen sollten die besondere Vulnerabilität von Kindern gegenüber den Auswirkungen der Umweltzerstörung bis hin zu einer potenziellen Unumkehrbarkeit und lebenslangen Dauer des Schadens berücksichtigen. Zur Begrenzung anhaltender und zukünftiger Verletzungen sollte die Wiedergutmachung schnell erfolgen. Die Vertragsstaaten werden zur Anwendung neuartiger Formen der Abhilfe angehalten, etwa wie die Anordnung zur Einrichtung generationenübergreifender Komitees mit aktiver Beteiligung von Kindern zur Feststellung und Überwachung der raschen Umsetzung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

90. Anwendbare internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen sollten zugänglich gemacht werden, unter anderem durch Ratifizierung des Fakultativprotokolls über das Individualbeschwerdeverfahren. Informationen über solche Mechanismen und ihre Nutzung sollten Kindern, Eltern, Betreuer*innen und Fachleuten, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, weit hin bekannt gemacht werden.

E. Internationale Zusammenarbeit

91. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, einzeln und gemeinsam durch internationale Zusammenarbeit Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Gewährleistung der Kinderrechte zu ergreifen. Artikel 4 des Übereinkommens betont, dass dessen Umsetzung eine gemeinsame Aufgabe für die Staaten der Welt darstellt²⁴ und dass die vollumfängliche Verwirklichung der Kinderrechte gemäß Übereinkommen nicht zuletzt davon abhängt, wie sie mit einander kooperieren. Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verlust der Biodiversität sind Beispiele für drängende globale Bedrohungen der Kinderrechte, die eine Zusammenarbeit der Staaten erfordern; benötigt wird die möglichst umfassende Kooperation sämtlicher Länder und ihre Beteiligung an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion.²⁵ Die Pflicht jedes Staates zur internationalen Zusammenarbeit hängt auch von dessen Gegebenheiten ab. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind diese Pflichten so zugeschnitten, dass sie den historischen und gegenwärtigen Treibhausgasemissionen Rechnung tragen und dem Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung je nach individuellen Möglichkeiten der Staaten berücksichtigen.²⁶ Dabei sind Industriestaaten gemäß Artikel 4 des Übereinkommens zu technischen und finanziellen Hilfen an die Entwicklungsstaaten**** gehalten. Die Vertragsstaaten sollten international kooperieren, um die

²⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Ziff. 60.

²⁵ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Präambel; und Resolutionen 26/27 und 29/15 des Menschenrechtsrates.

²⁶ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Präambel und Art. 3 Abs. 1; Übereinkommen von Paris, Art. 2 Abs. 2; und Resolutionen 26/27 und 29/15 des Menschenrechtsrates.

**** Anmerkung der Redaktion: Das englische Original verwendet die Begriffe „developed States“; „developing States“; „developing countries“. Diese wurden in der deutschen Übersetzung sehr nah übersetzt und übernommen. Die Begriffe „Globaler Süden“ und „Globaler Norden“ haben diese jedoch in vielen Diskursen bereits abgelöst. Die Bezeichnungen sollen die Situation von Ländern in der globalisierten Welt möglichst wert- und hierarchiefrei beschreiben.

Konformität der Standards für die Erarbeitung und Umsetzung von Verfahren zur Wahrung der Rechte des Kindes und der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht sicherzustellen.

92. Die meisten Industriestaaten haben sich verpflichtet, Maßnahmen zur Bewältigung der sich überschneidenden globalen Umweltherausforderungen in den Entwicklungsländern zu unterstützen, indem sie den Transfer grüner Technologien erleichtern und im Einklang mit den international vereinbarten Finanzierungszielen für das Klima und die Biodiversität zur Finanzierung von Umweltmaßnahmen beitragen. Das Übereinkommen sollte bei globalen Umweltentscheidungen eine zentrale Rolle spielen, auch bei den internationalen Strategien der Staaten zur Abschwächung, Anpassung und zum Ausgleich von Verlusten und Schäden²⁷ im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die Klimaprogramme der Geberstaaten sollten rechtsbasiert sein. Staaten, die internationale Umweltfinanzierung und -hilfe erhalten, sollten ihrerseits erwägen, einen wesentlichen Teil dieser Hilfe speziell in Programme zu investieren, die auf Kinder ausgerichtet sind. Die Umsetzungsrichtlinien sollten auf die Erfüllung der kinderrechtlichen Pflichten der Staaten überprüft und aktualisiert werden.

93. Die Vertragsstaaten sollten gewährleisten, dass Umweltmaßnahmen, die von internationalen Umweltfinanzierungsmechanismen und Organisationen unterstützt werden, die Rechte von Kindern achten und schützen und sich proaktiv um deren Verwirklichung bemühen. Die Vertragsstaaten sollten in die Planung und Durchführung neuer umweltbezogener Projekte Standards und Verfahren für die Risikobewertung im Hinblick auf die Schädigung von Kindern einbeziehen und im Einklang mit dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen Maßnahmen zur Minderung solcher drohenden Schäden treffen. Die Vertragsstaaten sollten zusammenarbeiten, um vor diesem Hintergrund die Einrichtung und Durchführung von Verfahren und Mechanismen zu unterstützen, die den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen bei Kinderrechtsverletzungen in diesem Zusammenhang ermöglichen.

94. Bei der Ausarbeitung und Finanzierung globaler Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltschäden, unter denen Menschen in vulnerablen Situationen leiden, sollten die Vertragsstaaten dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend zusammenarbeiten und dabei insbesondere darauf achten, dass die Rechte von Kindern angesichts ihrer besonderen Vulnerabilität für Umweltgefahren gewahrt bleiben und dass die verheerenden Auswirkungen sowohl plötzlicher als auch schleichend eintretender Klimastörungen auf Kinder, ihre Gemeinschaften und ihre Nationen berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten sollten durch gemeinsame Investitionen in Konfliktprävention und Bemühungen zum Friedenserhalt einen positiven Beitrag dazu leisten, die aus bewaffneten Konflikten für Kinder potenziell resultierenden Umweltschäden abzumildern. Die Ansichten von Kindern sollten sie bei der Friedienstiftung und -konsolidierung berücksichtigen.

²⁷ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Art. 4 Abs. 5; und Übereinkommen von Paris, Art. 9 Abs. 1.

V. Der Klimawandel

A. Eindämmung

95. Der Ausschuss ruft alle Staaten gemäß ihren Menschenrechtsverpflichtungen dringend zu kollektiven Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auf. Vor allem die historischen und gegenwärtigen Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen sollten bei den Bemühungen um eine Verringerung eine Führungsrolle übernehmen.

96. Unzureichende Fortschritte bei der Erfüllung der internationalen Pflichten zur Eindämmung der globalen Erwärmung setzen Kinder durch steigende Konzentrationen von Treibhausgasemissionen und den daraus resultierenden Temperaturanstieg anhaltenden und rasch zunehmenden Schäden aus. Wissenschaftler*innen warnen vor sogenannten Kipppunkten in Gestalt von Schwellenwerten, nach deren Überschreitung bestimmte Effekte nicht mehr abgewendet werden können. Für die Kinderrechte stellen solche Ereignisse eine ernste, unabsehbare Gefahr dar. Zur Verhütung der Überschreitung von Kipppunkten sind dringende, ambitionierte Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgaskonzentrationen in der Erdatmosphäre erforderlich.

97. Die Abmilderungsziele und -maßnahmen sollten sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen und regelmäßig überprüft werden, damit gewährleistet ist, dass der Weg zu Netto-Null-Emissionen bis spätestens 2050 ohne Schäden für Kinder beschritten wird. Die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe**** für Klimaänderungen hat dargelegt, dass eine zeitnahe Beschleunigung der Anstrengungen für eine Eindämmung des Klimawandels zwingend erforderlich ist, um den Temperaturanstieg auf weniger als 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und dass internationale Zusammenarbeit, der Grundsatz der Gerechtigkeit und rechtebasierte Ansätze ausschlaggebend dafür sind, dass die ambitionierten Ziele für die Eindämmung des Klimawandels erreicht werden.²⁸

98. Bei der Entscheidung über die Angemessenheit ihrer Minderungsmaßnahmen gemäß Übereinkommen sollten die Vertragsstaaten die nachfolgenden Kriterien beachten; zu berücksichtigen ist dabei, dass etwaige nachteilige Auswirkungen solcher Maßnahmen von vornherein verhindert bzw. bekämpft werden sollten:

- a. Die Klimaschutzziele und -maßnahmen sollten explizit zu erkennen geben, inwieweit sie die Kinderrechte gemäß Konvention achten, schützen und gewährleisten. Bei der Vorbereitung, Übermittlung und Aktualisierung ihrer national festgelegten Beiträge sollten sich die Vertragsstaaten explizit und transparent auf die Rechte des Kindes konzentrieren.²⁹ Diese Pflicht erstreckt sich auch auf weitere Prozesse, etwa alle zwei Jahre fällige Transparenzberichte, internationale Bewertungen und Überprüfungen sowie internationale Konsultationen und Analysen;³⁰
- b. Um ihren Pflichten aus dem Übereinkommen und dem internationalen Umweltrecht nachzukommen, tragen die Vertragsstaaten eine individuelle Verantwortung, den Klimawandel einzudämmen. Dies schließt die im Übereinkommen von Paris enthaltene Pflicht ein, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und darüber hinaus eine Begrenzung des Temperaturanstiegs bis 2030 auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau anzustreben.³¹ Vor dem Hintergrund aller Verminderungen, die zum Schutz vor anhaltenden

²⁸ Siehe <https://www.ipcc.ch/assessment-report/ar6/>.

**** Anmerkung der Redaktionsgruppe: Weltklimarat

²⁹ Übereinkommen von Paris, Art. 4 Abs. 2.

³⁰ Ebd., Art. 14 Abs. 4).

³¹ Ebd., Art. 2 Abs. 1 a); und *Sacchi u.a. ./ Argentinien (CRC/C/88/D/104/2019)*, Ziff. 10.6. Siehe auch *Sacchi u.a. ./ Brasilien (CRC/C/88/D/105/2019)*, *Sacchi u.a. ./ Frankreich (CRC/C/88/D/106/2019)*

und zunehmenden Verletzungen der Kinderrechte erforderlich sind, sollten die Reduktionsmaßnahmen den fairen Anteil jedes Vertragsstaates an den weltweiten Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels widerspiegeln. Jeder Staat für sich und alle Staaten gemeinsam sollten ihre Anstrengungen für den Klimaschutz mit größtmöglichem Ehrgeiz und entsprechend dem Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten kontinuierlich verstärken. Wohlhabende Staaten sollten weiterhin eine Vorreiterrolle übernehmen, indem sie für ihre gesamte Volkswirtschaft absolute Emissionsreduktionsziele festlegen. Alle Staaten sollten ihre Minderungsmaßnahmen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen nationalen Gegebenheiten so verbessern, dass sie die Rechte der Kinder bestmöglich wahren;³²

- c. Aufeinander folgende Minderungsmaßnahmen und aktualisierte Zusagen sollten die in zeitlicher Progression von den Staaten unternommenen Anstrengungen abbilden;³³ zu berücksichtigen ist dabei, dass zur Abwendung der Klimakatastrophe und der Beeinträchtigung der Rechte des Kindes nur ein kleines Zeitfenster offensteht und Handeln dringend geboten ist;
- d. Kurzfristige Minderungsmaßnahmen sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass eine Verzögerung des raschen Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen höhere kumulative Emissionen und damit absehbar noch größere Verletzungen der Kinderrechte zur Folge haben wird;
- e. Minderungsmaßnahmen dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Treibhausgase in Zukunft durch bisher unerprobte Technologien aus der Atmosphäre entfernt werden. Die Vertragsstaaten sollten jetzt umgehenden, wirksamen Emissionsreduktionen den Vorrang geben, um Kindern so schnell wie möglich die vollumfängliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewähren und irreversible Schäden an der Natur zu verhüten.³⁴

99. Zur Verhütung weiterer Schäden und Risiken sollten die Vertragsstaaten Subventionen an öffentliche oder private Akteure einstellen, deren Investitionen in Aktivitäten und Infrastrukturen mit dem Streben nach niedrigeren Treibhausgasemissionen unvereinbar sind.

100. Um Kindern in gefährdeten Situationen zu helfen, sollten die Industriestaaten die Entwicklungsländer bei der Planung und Umsetzung von Minderungsmaßnahmen unterstützen. Eine solche Unterstützung könnte in der Bereitstellung von finanziellem und technischem Fachwissen, von Informationen und anderen Beiträgen zum Aufbau von Kapazitäten bestehen, die speziell dazu geeignet sind, klimabedingten Schaden von Kindern abzuwenden.³⁵

und *Sacchi u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland (CRC/C/88/D/107/2019)* und *Sacchi u.a. ./ Türkei (CRC/C/88/D/108/2019)*.

³² Übereinkommen von Paris, Art. 4 Abs. 4.

³³ Ebd., Art. 3 und 4 Abs. 3.

³⁴ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Art. 4 Abs. 1 h)–j) und Abs. 2 b); und Übereinkommen von Paris, Präambel und Art. 4 Abs. 8, 12 und 13.

³⁵ Übereinkommen von Paris, Art. 13 Abs. 9.

B. Anpassung

101. Da sich die Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte zunehmend verschärfen, müssen dringend mehr kind-, gender- und behindertengerechte Anpassungsmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt sowie mit hinreichenden Ressourcen ausgestattet werden. Die Vertragsstaaten sollten klimawandelbedingte Gefährdung von Kindern in Bezug auf die Verfügbarkeit, Qualität, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit elementarer Dienstleistungen für Kinder ermitteln, darunter Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsversorgung, Schutz, Ernährung und Bildung. Die Vertragsstaaten sollten die Klimaresilienz ihrer rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen verbessern und gewährleisten, dass ihre nationalen Anpassungspläne und vorhandenen Sozial-, Umwelt- und Haushaltspolitiken durch den Klimawandel bedingte Risikofaktoren berücksichtigen, indem sie die Kinder in ihrem Hoheitsgebiet bei der Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels unterstützen. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Stärkung der Kinderschutzsysteme in risikobehafteten Kontexten, die Sicherstellung eines angemessenen Zugangs zu Wasser, sanitären Einrichtungen, Gesundheitsfürsorge und einem sicheren schulischen Umfeld sowie die Stärkung sozialer Auffangnetze und Schutzmechanismen, wobei das Kinderrecht auf Leben, Überleben und Entwicklung Priorität haben sollte. Gesunde Ökosysteme und Biodiversität spielen bei der Förderung der Widerstandsfähigkeit und der Verminderung des Katastrophenrisikos ebenfalls eine wichtige Rolle.

102. Bei Anpassungsmaßnahmen unter anderem zur Verminderung des Katastrophenrisikos, sowie zur Vorsorge, Reaktion und Wiederherstellung sollten die Ansichten von Kindern angemessen berücksichtigt werden. Kinder sollten in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen klimabezogener Entscheidungen auf ihre Rechte zu verstehen, und Gelegenheit erhalten, sich sinnvoll und effektiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Weder bei der Gestaltung noch bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen sollten Gruppen von Kindern diskriminiert werden, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind; dies gilt zum Beispiel für Kleinkinder, Mädchen, Kinder mit Behinderungen, Kinder in Migrationssituationen, indigene Kinder und von Armut oder bewaffneten Konflikten betroffene Kinder. Die Vertragsstaaten sollten mithilfe zusätzlicher Maßnahmen sicherstellen, dass auch vom Klimawandel betroffene Kinder in vulnerablen Situationen ihre Rechte wahrnehmen können, indem sie unter anderem die zugrundeliegenden Ursachen dieser Vulnerabilität bekämpfen.

103. Anpassungsmaßnahmen sollten auf eine Abmilderung der kurzfristigen ebenso wie der langfristigen Auswirkungen abzielen, beispielsweise durch die Sicherung von Existenzgrundlagen, den Schutz von Schulen und den Aufbau nachhaltiger Wasserwirtschaftssysteme. Zu den Maßnahmen, die zum Schutz des Kinderrechts auf Leben und Gesundheit vor unmittelbaren Bedrohungen wie extremen Wetterereignissen notwendig sind, gehören die Einrichtung von Frühwarnsystemen und die Stärkung der physischen Sicherheit und Resilienz der Infrastrukturen wie der Schul-, Wasser- und Sanitäreinrichtungen und des Gesundheitswesens, zur Abwehr klimawandelbedingter Risiken. Die Vertragsstaaten sollten Notfallpläne verabschieden, die beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau inklusiver Frühwarnsysteme, humanitäre Hilfe und universellen Zugang zu Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen für alle vorsehen. Bei der Ausarbeitung von Anpassungsmaßnahmen sollten auch die einschlägigen nationalen und internationalen Standards berücksichtigt werden, etwa jene des Sendai-Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge 2015–2030. Rahmenvorgaben zur Klimaanpassung sollten klimawandelbedingte Migration und Vertreibung thematisieren und Bestimmungen zur Gewährleistung eines kinderrechtsbasierten Umgangs mit diesen Themen enthalten. Bei einer unmittelbaren Bedrohung durch klimawandelbedingte Schäden, wie beispielsweise extreme Wetterereignisse, sollten die Vertragsstaaten die umgehende Verbreitung jeglicher Informationen gewährleisten, die Kinder und ihre Bezugspersonen und Gemeinschaften brauchen, um sich vor solchen Ereignissen zu schützen. Die Vertragsstaaten sollten dafür sorgen, dass Kinder und ihre Gemeinschaften geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Minderung des Katastrophenrisikos besser kennen.

C. Verluste und Schäden

104. Im Übereinkommen von Paris befassten sich die Parteien mit dem Stellenwert der Abwehr, Minimierung und Behebung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels, die unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte insbesondere für die Menschen in den Entwicklungsländern bereits zu erheblichen Verlusten und Schäden geführt haben.

105. Der Klimawandel kann Kindern und ihren Rechten sowohl direkte als auch indirekte Verluste und Schäden zufügen. Zu den direkten Auswirkungen zählen Fälle, in denen sowohl plötzlich auftretende extreme Wetterereignisse wie Überschwemmungen und Starkregen als auch schleichende Prozesse wie Dürren Verletzungen von Rechten aus der Kinderrechtskonvention nach sich ziehen. Indirekte Auswirkungen können Situationen sein, in denen Staaten, Gemeinden und Eltern gezwungen sind, zur Bewältigung von Umweltkrisen Ressourcen einzusetzen, die eigentlich für Programme wie zum Beispiel Bildung und Gesundheitsfürsorge vorgesehen waren.

106. Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung von Verlusten und Schäden neben Minderung und Anpassung als dritte Säule des Klimaschutzes von elementarer Bedeutung. Die Vertragsstaaten sollten sich bewusst machen, dass Verluste und Schäden aus menschenrechtlicher Sicht eng mit dem Recht auf Abhilfe und dem Grundsatz der Wiedergutmachung unter anderem durch Rückführung, Entschädigung und Wiederherstellung gekoppelt sind.³⁶ Die Vertragsstaaten sollten unter anderem auch im Rahmen internationaler Kooperationen mit geeigneten Maßnahmen finanzielle und technische Unterstützung für die Bewältigung von Verlusten und Schäden leisten, die sich negativ auf die Verwirklichung der Kinderrechte auswirken.

D. Wirtschaft und Klimawandel

107. Die Vertragsstaaten müssen alle notwendigen, angemessenen und vertretbare Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Verletzungen ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergreifen, die von Unternehmen verursacht oder aufrechterhalten werden. Die Unternehmen selbst tragen die Verantwortung für die Achtung der vom Klimawandel bedrohten Kinderrechte. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass die Unternehmen ihre Emissionen rasch reduzieren, und von den Unternehmen einschließlich der Finanzinstitute Umweltverträglichkeits- und Sorgfaltsprüfungen im Hinblick auf Kinderrechte fordern. Damit soll gewährleistet werden, dass die Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte identifizieren, abwenden oder abmildern sowie die Verantwortung für ihren Umgang damit übernehmen; dies gilt unter anderem für solche Auswirkungen, die sich aus Erzeugung und Konsum ihrer Produkte ergeben und mit ihren Wertschöpfungsketten und globalen Aktivitäten verknüpft sind.³⁷

108. Die Länder, in denen die Wirtschaftsunternehmen ansässig sind, müssen sich mit sämtlichen Schäden und klimawandelbedingten Risiken für die Kinderrechte befassen, die sich im Zusammenhang mit extraterritorialen Aktivitäten und Betriebsabläufen dieser Unternehmen ergeben. Dies setzt voraus, dass eine plausible Verknüpfung zwischen dem jeweiligen Staat und der betreffenden Handlung besteht. Die Staaten sollten den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen bei Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang gewährleisten. Die Pflicht der Herkunftsstaaten umfasst Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass grenzüberschreitend tätige Wirtschaftsunternehmen geltende Umweltstandards einhalten, die vor Kinderrechtsverletzungen durch den Klimawandel schützen sollen. Sie umfasst zudem die Gewährung internationaler Unterstützung und die Zusammenarbeit bei Ermittlungen und der Durchsetzung von Verfahren in anderen Staaten.³⁸

³⁶ [A/77/226](#), Ziff. 26.

³⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013), Ziff. 62.

³⁸ Ebd., Ziff. 43 und 44.

109. Die Vertragsstaaten sollten Unternehmen Anreize für nachhaltige Investitionen in und die Nutzung von erneuerbaren Energien, Energiespeicherung und Energieeffizienz bieten; dies gilt insbesondere für Unternehmen, die sich im Staatseigentum oder unter staatlicher Kontrolle befinden oder die erhebliche Mittel und Dienstleistungen von staatlichen Stellen erhalten. Die Vertragsstaaten sollten progressive Besteuerungssysteme einführen und strenge Anforderungen an die Nachhaltigkeit des öffentlichen Beschaffungswesens stellen.³⁹ Sie können zudem die gemeinschaftliche Kontrolle über die Erzeugung, Verwaltung, Weiterleitung und Verteilung von Energie fördern, um insbesondere auf kommunaler Ebene den Zugang zu bezahlbaren erneuerbaren Technologien und die Bereitstellung von nachhaltigen Energieprodukten und -dienstleistungen zu verbessern.

110. Die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Pflichten aus Handels- oder Investitionsabkommen sie nicht an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte hindern und dass solche Abkommen eine rasche Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie weitere Maßnahmen zur Abmilderung der Ursachen und Folgen des Klimawandels unterstützen, indem sie beispielsweise Investitionen in erneuerbare Energien erleichtern.⁴⁰ Die mit der Umsetzung solcher Abkommen verbundenen Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte sollten regelmäßig bewertet werden, um bei Bedarf Korrekturen vornehmen zu können.

E. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen

111. Sowohl die Staaten, die sich an der internationalen Klimafinanzierung beteiligen, als auch die Empfängerstaaten sollten sicherstellen, dass die entsprechenden Finanzierungsmechanismen in einem kinderrechtsbasierten Ansatz verankert sind, der mit dem Übereinkommen und den zugehörigen Fakultativprotokollen im Einklang steht. Die Vertragsstaaten sollten zudem dafür sorgen, dass alle Mechanismen zur Finanzierung des Klimaschutzes stets die Kinderrechte wahren und nicht etwa verletzen, dass sie die politische Kohärenz zwischen ihren Pflichten im Hinblick auf die Kinderrechte und auf andere Ziele wie die Wirtschaftsentwicklung verbessern und die Abgrenzung zwischen den Rollen der verschiedenen an der Klimafinanzierung beteiligten Akteure stärken, darunter Regierungen, Finanzinstitutionen einschließlich Banken, Unternehmen und betroffene Gemeinschaften, insbesondere von Kindern.

112. Gemäß des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, je nach individuellen Möglichkeiten, sind bei der Bekämpfung des Klimawandels die nationalen Gegebenheiten der Staaten zu berücksichtigen. Entsprechend den bestehenden internationalen Selbstverpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf den Klimawandel sollten die Industriestaaten in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern die Finanzmittel für Klimamaßnahmen bereitstellen, welche die Rechte der Kinder achten. Trotz der Verknüpfung zwischen verschiedenen Finanzierungsmechanismen auch für die nachhaltige Entwicklung sollte die von den Industriestaaten bereitgestellte Klimafinanzierung vor allem transparent sein, ergänzend zu anderen Finanzflüssen zugunsten der Kinderrechte erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden; dabei sind auch Probleme bei der Nachverfolgung etwa in Form von Doppelzählungen zu vermeiden.

113. Die Industriestaaten müssen dringend und gemeinsam die derzeit in der Klimafinanzierung klaffende Lücke schließen. Die jetzige Verteilung der Klimafinanzierung, die zu Lasten von Anpassungsmaßnahmen und der Begrenzung von Verlusten und Schäden zu sehr auf Minderungsmaßnahmen ausgerichtet ist, wirkt sich diskriminierend auf Kinder in Gebieten aus, in denen mehr Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie auf Kinder, die mit den Grenzen der Anpassung konfrontiert sind. Die Vertragsstaaten sollten die weltweite Lücke in der Klimafinanzierung schließen und sicherstellen, dass die Mittelverteilung ausgewogen erfolgt, und

³⁹ Ebd., Ziff. 27.

⁴⁰ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2017) über die Vertragsstaatenpflichten aus dem UN-Sozialpakt im Kontext unternehmerischen Handelns, Ziff. 13.

zwar unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung, zur Minderung und zur Begrenzung von Verlusten und Schäden sowie auf weiter gefasste Umsetzungsmaßnahmen wie technische Hilfe und Kapazitätsaufbau. Die Bezifferung der insgesamt global benötigten Klimafinanzierung durch die Vertragsstaaten sollte sich auf den dokumentierten Bedarf von Gemeinschaften stützen, insbesondere für den Schutz der Kinder und ihrer Rechte. Um negativen Auswirkungen auf die Kinderrechte vorzubeugen, sollte die Klimafinanzierung zugunsten der Entwicklungsländer nicht in Form von Darlehen, sondern von Zuwendungen erfolgen.

114. Die Vertragsstaaten sollten dafür sorgen, dass die betroffenen Gemeinschaften, insbesondere von Kindern, leichten Zugang zu Informationen über Maßnahmen haben, die mit Mitteln der Klimafinanzierung gefördert werden; dies sollte die Möglichkeit von Beschwerden über Kinderrechtsverletzungen beinhalten. Zur Stärkung der Beteiligung von geförderten Gemeinschaften, insbesondere der Kinder, sollten die Vertragsstaaten Entscheidungen über die Klimafinanzierung dezentralisieren; um zu verhindern, dass Maßnahmen finanziert werden, die zur Verletzung der Kinderrechte führen könnten, sollte die Genehmigung und Umsetzung der Klimafinanzierung zudem von einer kinderrechtsbezogenen Folgenabschätzung abhängig gemacht werden.

115. Kinder fordern ein gemeinsames Handeln der Staaten. Von den Kindern, die für die vorliegende Allgemeine Bemerkung befragt wurden, äußerten sich zwei wie folgt: „Die Regierungen der einzelnen Länder sollten zusammenarbeiten, um den Klimawandel zu reduzieren“ und: „Sie müssen uns anerkennen und sagen: ‚Wir hören euch und das werden wir gegen dieses Problem unternehmen‘.“⁴¹

Impressum/Kontakt:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

LIZENZ: Creative Commons
(CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

BAG Kinderinteressen e.V.

c/o Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstraße 7, 60316
Frankfurt
Tel.: 069 21 23 90 01
info@kinderinteressen.de
www.kinderinteressen.de

⁴¹ Siehe <https://childrightsenvironment.org/reports/>.